

Ruderordnung

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion etc. gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Bootsob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

3. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Bootsobleute (Steuerleute) sollen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Beschreibung des Hausrevieres

(1) Die Ruderstrecke des Bernkasteler Rudervereins liegt am linken Moselufer zwischen Schleuse Zeltingen und Schleuse Wintrich und hat, vom Ufer aus gemessen, eine Breite von rd. 30 - 40 m zwischen Ufer und Schifffahrtshöhle.

(2) Für das Hausrevier und die gesamte Mosel gilt die Moselschifffahrtspolizeiverordnung in der letzten Fassung. Die Mosel ist eine Bundeswasserstraße und somit stark mit Schiffsverkehr jeglicher Art befahren. Die Moselschifffahrtspolizeiverordnung liegt als Ausdruck am Bootshaus und ist jederzeit von den Bootsobleuten dort einsehbar. Sie wird außerdem auf der Homepage des Vereins zum Download vorgehalten.

(3) Stromauf fahrende Boote fahren unter Land, moselabwärts fahrende Boote richten sich zur Moselmitte hin aus. Überholmanöver erfolgen grundsätzlich stromab auf der Steuerbordseite, stromauf auf der Backbordseite des zu überholenden Bootes.

(4) Auf folgende Gefahrenpunkte ist im Hausrevier besonders zu achten: 1. Brücke Wehlen, 2. Brücke Bernkastel-Kues, 3. Brücke Mülheim an der Mosel, 4. Anlegeplätze der Ausflugsschiffe „weißen Flotte“ in Bernkastel-Kues (im Stadtbereich an linker und rechter Moselseite), 5. Hafenausfahrt Bernkastel-Kues, 6. Staustufe Zeltingen, 7. Staustufe Wintrich, 8. Liesermündung sowie 9. Sportboot-/Yacht-Anlegestelle an der linken Moselseite: Wehlen (Strom-KM 126,3), unterhalb Brücke Bernkastel-Kues (Strom-KM 129,3), beim Moselpark Kues (Strom-KM 130,6), Campingplatz Kues (Strom-KM 131,0) und Lieser (Strom-KM 134,5).

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

(1) Vor Beginn jeder Fahrt hat der Bootsobmann den Namen des Bootes und der Mannschaft und die Abfahrtszeit in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Bootsobmann ist i.d.R. der Steuermann.

Nach Rückkehr werden die Ankunftszeit, das Ziel der Fahrt, die zurückgelegten Kilometer sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial eingetragen.

(2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch als Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.

(3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet (z.B. wegen schlechtem Wetter), muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

(4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.

(5) Minderjährige dürfen bei Kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren. Als Messpunkt für die Temperatur der Mosel wird die Wassertemperatur am Pegel „Koblenz“ – veröffentlicht als Link auf der Homepage des Bernkasteler RV - zugrunde gelegt.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

(1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind *vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen – z.B. den Ruderwarten)* zu genehmigen.

(2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise *vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen)* zu vergeben.

7. Gebrauch und Pflege der Boote

(1) Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet.

(2) Fahrten in beschädigten Booten oder mit beschädigtem Zubehör sind untersagt.

(3) Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen und diese an ihren Platz zurückzulegen. Verursacher von Bootsschäden sind verpflichtet, diese sofort dem Bootswart zu melden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten schnellsten zur Reparatur oder zum finanziellen Ersatz des Schadens beizutragen. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen (elektronisches Fahrtenbuch). Sind die Schadensverursacher dazu nicht bereit, kann die Vorstandschaft ein Ruderverbot verhängen.

8. Ruderkommandos

(1) Es gelten die Ruderkommandos des DRV.

9. Ruderkleidung

(1) Offizielle Ruderkleidung des BRV ist das schwarz-gelbe Vereinstrikot. Bei Trainingsfahrten kann von der Ruderbekleidung abgewichen werden. Auf eine helle Oberbekleidung ist möglichst zu achten.

(2) Bei Regatten und Auffahrten darf nur in der vom Verein festgelegten Ruderkleidung gerudert werden.

10. Fahrtenordnung

(1) Bei Begegnung mit der Großschifffahrt gelten die Bestimmungen der MoselSchifffahrtspolizeiverordnung.

(2) Insbesondere ist zu beachten:

a) Vor dem Bug von Großschiffen ist so viel Abstand einzuhalten, dass der Bootsführer des Schiffs das Ruderboot eindeutig erkennen kann (und umgekehrt) und die Begegnung ohne jeglichen Einfluss auf den Kurs der Großschiffahrt ist.

b) Alle Fahrten müssen grundsätzlich vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Nachtfahrten dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorstand oder den Ruderwarten und mit ausreichender Beleuchtung stattfinden.

c) Bei Nebel oder Gewitter ist das Rudern untersagt.

d) Bei Moseltemperaturen unter 10 Grad Celsius (Messstelle Koblenz) werden vom Vorstand Mindeststandards in Nr. (3) und (4) festgelegt:

(3) Für das unbegleitete Rudern in Renn- oder Kleinbooten gilt:

Der Vorstand legt verbindlich das Tragen einer persönlichen Automatik-Rettungsweste für unbegleitete Trainingsfahrten fest.

(4) Für das begleitete Rudern in Renn- oder Kleinbooten oder das unbegleitete Rudern in Groß- und Gig-Booten: Das Tragen einer persönlichen Automatik-Rettungsweste wird dringend empfohlen. Im Begleit-Motorboot müssen ausreichend Rettungswesten oder –Ringe mitgeführt werden.

11. Aushang und Kenntnisnahme

(1) Diese Ruderordnung wird im Bootshaus und der Homepage veröffentlicht.

12. Verstöße

(1) Wer gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt wird von der Ruderleitung verwarnt. In schweren Fällen kann der Vorstand des BRV ein befristetes Ruderverbot verhängen, bzw. weitergehende Maßnahmen ergreifen.